



Annahmebedingungen Recyclinghöfe

In Ergänzung zu den Leistungsbedingungen und Tarifen der BSR sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Entsorgung von Abfällen gelten für die BSR-Recyclinghöfe diese besonderen Annahmebedingungen.

A Gemeinsame Regeln für die Anlieferung und Annahme von Abfällen auf den Recyclinghöfen und Schadstoffsammelstellen

1. Die Annahme von Abfällen auf unseren Annahmestellen richtet sich nach den jeweils gültigen Leistungsbedingungen der Berliner Stadtreinigung, den folgenden Annahmebedingungen der Recyclinghöfe und den Preislisten. Ferner gilt die Benutzerordnung.
2. Es dürfen nur Abfälle angenommen werden, die in Berlin angefallen sind. Hat der Anlieferer seinen Wohnsitz außerhalb Berlins oder liefert er mit einem ortsfremden Kfz (Autokennzeichen z. B. LDS, HVL) an, hat er die Berliner Herkunft des Abfalls nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage eines Personalausweises (im Original) der Person, der der Abfall gehört, geschehen.
3. Die Entgelte sind für die jeweiligen Abfallarten entsprechend der Preisliste zu zahlen.
4. Auf den Annahmestellen werden nur die nach den Annahmebedingungen zulässigen Abfälle angenommen. Die Anlieferung aller anderen Abfälle ist ausgeschlossen, wie beispielsweise Druckgasbehälter (Propanflaschen), Tierkadaver, Munition, Sprengstoffe und radioaktive Abfälle sowie Abfälle, die karzinogene Fasern (lose gebundene Asbestfasern, künstliche Mineralfasern) enthalten.
5. Anlieferer können an andere Annahmestellen verwiesen werden, wenn die Auslastung der Behälter oder andere betriebliche Erfordernisse auf einer Annahmestelle dies erforderlich machen.
6. Abfälle, die auf der Annahmestelle ausgeladen und in einen Behälter eingelegt werden, gehen damit in das Eigentum der BSR über. Es erfolgt keine Rückgabe dieser Abfälle. Auch die Entnahme von in den Behältern

befindlichen Abfällen ist nicht zulässig. Das Tauschen von Abfällen ist auf dem gesamten Betriebsgelände nicht gestattet.

B Besondere Regelungen auf den Recyclinghöfen

1. Die Annahme von Abfällen ist nur zulässig, wenn diese in Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung angefallen sind. Die Anlieferung von Abfällen aus Privathaushalten auf den Recyclinghöfen muss durch den privaten Abfallerzeuger grundsätzlich persönlich erfolgen. Die Anlieferung der Abfälle kann auch durch private Dritte, etwa Nachbarn, Bekannte und Verwandte der privaten Erzeuger, durchgeführt werden. Dazu können private Pkw sowie jedes andere Miet- oder Leihfahrzeug verwendet werden. Andere Transporteure dürfen auf den Recyclinghöfen keine Anlieferungen von Abfällen aus Privathaushalten vornehmen.
2. Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen, z. B. von Handwerks- und Industriebetrieben, Büros oder Praxen, dürfen auf den Recyclinghöfen nicht abgegeben werden. Für Schadstoffsammelstellen und Elektrogeräte gelten die gesonderten Bedingungen unter C und D.
3. Abfallerzeuger aus nicht gewerblichen Herkunftsbereichen, wie z. B. öffentliche Einrichtungen und Behörden, die an die Abfallentsorgung der BSR angeschlossen sind, dürfen die Recyclinghöfe analog zu den Regelungen für Privathaushalte nutzen. Die Anlieferung ist nur durch entsprechend ausgewiesene berechtigte Mitarbeiter möglich. Berechtigungsnachweise werden auf Wunsch durch den Bereich Kundenbetreuung (030 7592-4900) ausgestellt.
4. Die Mengenbegrenzungen sind einzuhalten. Sie sind der Preisliste im Einzelnen zu entnehmen. Die Mengenbegrenzungen verstehen sich fahrzeug- und nicht kundenbezogen. Zur Herstellung von Transparenz orientieren sich die Mengenbegrenzungen für die verschiedenen Abfallarten an den haushaltsüblichen Abfallmengen. Bei Überschreitungen der Mengenbegrenzungen hat der Anlieferer die Möglichkeit, seine Abfälle, z. B. Sperrmüll, beim Abfallbehandlungswerk Süd

Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)
Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin
Tel. 030 7592-4900, Fax 030 7592-2262, www.BSR.de





Annahmebedingungen Recyclinghöfe

der BSR entgeltpflichtig zu entsorgen. Werden Sperrmüll, Altholz, Altmetall/Schrott und Hartkunststoffe gemeinsam angeliefert, bezieht sich die Mengenbegrenzung von drei Kubikmetern auf die insgesamt angelieferte Menge; sie gelten insoweit als eine Abfallart. Allein Polstermöbel, die dem Sperrmüll zuzuordnen sind, können ausnahmsweise auch dann entladen werden, wenn es sich um ein größeres Volumen als drei Kubikmeter handelt. Es muss sich dann um eine Sitzgarnitur handeln. In solchen Fällen ist es dem Anlieferer gestattet, zusätzlich einen Kubikmeter Sperrmüll anzuliefern.

5. Auf den Recyclinghöfen erfolgt keine Verwiegung des angelieferten Abfalls. Ein Mitarbeiter des Recyclinghofes ermittelt die Menge pro Abfallart auf der Grundlage des Volumens. Faustformelhaft entspricht z. B. die Kofferraumladung eines Multivan in etwa drei Kubikmetern.
6. Werden verschiedene Abfallarten angeliefert, dürfen nur die Abfallarten entladen werden, die innerhalb der Mengenbegrenzung liegen, d. h., die Abfallarten, die die Mengenbegrenzung überschreiten, dürfen bei der Anlieferung nicht teilentladen werden. Beispiel: Bei einer Anlieferung von vier Kubikmeter Sperrmüll und einem Kühlschrank kann der Kühlschrank als Elektrogerät angenommen werden; der Sperrmüll wird abgewiesen.
7. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle werden auf den Recyclinghöfen nicht entgegengenommen.
8. Auf den Recyclinghöfen dürfen grundsätzlich keine Schadstoffe angenommen werden mit Ausnahme von Haushaltsbatterien (Trockenbatterien), Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs und Kfz-Batterien (Bleibatterien).

C Besondere Regelungen auf den Schadstoffsammelstellen

1. Wie unter B 1 und B 3 dürfen Schadstoffe auf den Sammelstellen angeliefert werden. Es können 20 kg pro Abfallart pro Tag entgeltfrei entsorgt werden (sog. Freimenge). Darüber hinausgehende Mengen pro Abfallart sind entgeltpflichtig. Die Anliefermenge ist nicht begrenzt. Die Freimengen sind fahrzeug- und nicht

kundenbezogen. Es ist zulässig, Teilentladungen vorzunehmen. Schadstoffe in Gebinden verbleiben mit den Gebinden auf der Schadstoffsammelstelle.

2. Die Anlieferung von Dachpappe erfolgt ohne Freimenge gemäß Preisliste Schadstoffsammelstellen. Die Dachpappe darf max. 100 x 80 cm messen und muss in Folie verpackt sein. Die Annahme erfolgt nur an den Standorten Nordring, Gradestraße und Brunsbütteler Damm.
3. Die Anlieferung von Abfällen aus sonstigen gewerblichen Herkunftsbereichen (u. a. Handel, Handwerk und Gewerbe) ist unabhängig von der Menge entgeltpflichtig. Es dürfen pro Jahr pro Erzeuger in der Gesamtmenge nicht mehr als 500 kg angeliefert werden.

D Annahme von Elektrogeräten

1. Es dürfen nur Elektrogeräte angeliefert werden, die in Berlin angefallen sind.
2. Elektrogeräte aus privaten Haushalten können von Bürgern und Vertreibern/Fachhändlern in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden. Elektrogeräte können auch aus sonstigen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden, wenn die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Geräte mit den Elektrogeräten aus Privathaushalten vergleichbar sind. Die Anlieferung größerer Mengen Elektrogeräte ist vorab mit der BSR abzustimmen (030 7592-4900, Service@BSR.de). Die BSR ist berechtigt, die Anlieferung an besondere BSR-Sammelstellen zu verweisen.
3. Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen/LEDs aus privaten Haushalten und sonstigem Herkunftsbereich können in haushaltsüblichen Mengen entgeltfrei angeliefert werden. Für größere Mengen gibt es eine erweiterte Abgabemöglichkeit auf den Schadstoffsammelstellen von bis zu 300 Stück gegen Zahlung eines Handlingsaufwandes. Anlieferer können auch an andere Sammelstellen verwiesen werden, wenn u. a. die Auslastung der Behälter auf der Annahmestelle dieses erforderlich macht.

Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)
Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin
Tel. 030 7592-4900, Fax 030 7592-2262, www.BSR.de





Annahmebedingungen Recyclinghöfe

4. Für die Abgabe von Nachtspeicheröfen und Solar-Modulen setzen Sie sich bitte mit dem BSR-Service-Telefon (030 7592-4900) in Verbindung.
5. Die sonstigen Annahmebedingungen und die Benutzerordnung der BSR-Recyclinghöfe gelten uneingeschränkt.

E Rücknahme von gefüllten BSR-Laubsäcken

1. Ordnungsgemäß befüllte volle BSR-Laubsäcke werden auf den Recyclinghöfen der BSR gegen eine Erstattung in Höhe von 1,00 EUR je BSR-Laubsack zurückgenommen. Es werden ausschließlich originale BSR-Laubsäcke, nicht jedoch Laubsäcke anderer Anbieter zurückgenommen.
2. BSR-Laubsäcke werden in haushaltsüblichen Mengen (bis maximal fünf Stück je Anlieferfahrzeug/Teilanlieferungen sind nicht gestattet) auf den im Anhang in Teil A genannten Recyclinghöfen der BSR innerhalb der üblichen Öffnungszeiten angenommen.
3. BSR-Laubsäcke werden ohne Mengenbeschränkung bei den im Anhang in Teil B genannten Recyclinghöfen der BSR innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bis 30 Min. vor Schließung des Recyclinghofes angenommen.
4. Es erfolgt nur eine Rücknahme von ordnungsgemäß befüllten BSR-Laubsäcken. Eine Annahme von sonstigen mit Gartenabfällen befüllten Säcken erfolgt grundsätzlich nicht.
5. Als ordnungsgemäß befüllt gelten die BSR-Laubsäcke dann, wenn sie ausschließlich mit kompostierbaren Gartenabfällen (z. B. Laub, Grasschnitt, Fallobst) befüllt wurden. Die BSR-Laubsäcke dürfen dabei nicht überfüllt sein. Die Säcke sind in geeigneter Form zu verschließen (z. B. durch Zubinden).
6. Eine Rücknahme von BSR-Laubsäcken, die mit Küchenabfällen befüllt sind, erfolgt ausdrücklich nicht. Die entsprechenden Abfälle sind im Land Berlin üblicherweise über die Biogut-Behälter zu entsorgen oder selbst zu kompostieren.
7. Die BSR-Laubsäcke dürfen nicht beschädigt oder außen grob verschmutzt sein. Insbesondere müssen die BSR-Laubsäcke vollständig sein, d. h., sie dürfen nicht geteilt, zerschnitten oder in sonstiger Form manipuliert sein.
8. Vor dem Einstellen in die Behälter erfolgt eine Anmeldung bei dem für die Annahme verantwortlichen BSR-Mitarbeiter. Die BSR-Laubsäcke sind in der Form anzuliefern, dass die Ermittlung der Menge durch Einzelzählung möglich ist. Die Zählung erfolgt durch das Recyclinghofpersonal. Die Richtigkeit der übergebenen Laubsackanzahl ist mit Unterschrift zu bestätigen.
9. Die angenommenen BSR-Laubsäcke sind im befüllten Zustand vom Anlieferer in die dafür vorgesehenen Behälter möglichst unbeschädigt einzubringen.
10. Bei Rücknahme von bis zu 20 BSR-Laubsäcken wird dem Anlieferer die entsprechende Rückvergütung vor Ort in bar ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt direkt zum Zeitpunkt der Anlieferung. Eine spätere Auszahlung ist ausgeschlossen.
11. Bei Rücknahme von mehr als 20 BSR-Laubsäcken wird dem Anlieferer die entsprechende Rückvergütung ausschließlich bargeldlos auf ein vom Anlieferer zu benennendes Konto in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union unter Angabe der IBAN und BIC überwiesen. Nach der Ermittlung der Menge durch Einzelzählung wird ein Annahmebeleg erstellt, auf welchem vom Anlieferer die für eine bargeldlose Erstattung des Gesamtbetrages erforderlichen Angaben (z. B. Name, Anschrift, Bankverbindung) einzutragen sind. Die BSR haftet dabei nicht für vom Anlieferer zu vertretende Versäumnisse oder Fehler.
12. Die sonstigen Annahmebedingungen und die Benutzerordnung der BSR-Recyclinghöfe gelten uneingeschränkt.
13. Die BSR haftet nicht für Schäden, die dem Anlieferer bei Befüllung, Sammlung und Transport der BSR-Laubsäcke entstehen.

Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)
Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin
Tel. 030 7592-4900, Fax 030 7592-2262, www.BSR.de





Annahmebedingungen Recyclinghöfe

Rücknahme von Laubsäcken

Öffnungszeiten	Mo.–Mi., Fr.	07.00–17.00 Uhr
	Do.	09.30–19.30 Uhr
	Sa.	07.00–15.30 Uhr

Teil A: Laubsackannahme bis maximal 5 Stück auf folgenden BSR-Recyclinghöfen

Charlottenburg-Wilmersdorf	Ilseburger Straße 18–20, 10589 Berlin
Marzahn-Hellersdorf	Nordring 5*, 12681 Berlin Rahnsdorfer Straße 76, 12623 Berlin
Neukölln	Gradestraße 77*, 12347 Berlin
Pankow	Asgardstraße 3, 13089 Berlin
Spandau	Brunsbütteler Damm 47*, 13581 Berlin
Steglitz-Zehlendorf	Ostpreußendamm 1 / Zufahrt über Wiesenweg 5, 12207 Berlin Hegauer Weg 17*, 14163 Berlin
Tempelhof-Schöneberg	Tempelhofer Weg 32–38, 10829 Berlin
Treptow-Köpenick	Oberspreestraße 109*, 12555 Berlin

Teil B: Laubsackannahme ohne Mengenbeschränkung auf folgenden BSR-Recyclinghöfen

Lichtenberg-Hohenschönhausen	Fischerstraße 16, 10317 Berlin
Reinickendorf	Lengeder Straße 6–18, 13407 Berlin

* Gleichzeitig Schadstoffsammelstelle

Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)
Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin
Tel. 030 7592-4900, Fax 030 7592-2262, www.BSR.de

